



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christian Zwanziger BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 09.12.2025

Aktueller Planungsstand B 2 Ortsumgehung Eckental-Forth

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie ist der aktuelle Planungsstand der Ortsumgehung von Forth der Bundesstraße 2 (bitte mit Zeitplan, Verfahrensstand und Zuständigkeiten angeben)? 3
- 1.b) Welche Beteiligungsformate für Bürgerinnen und Bürger wurden bisher durchgeführt oder sind geplant? 3
- 1.c) Wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen? 3
- 2.a) Wann wird das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sein? 3
- 2.b) Wann ist mit der Auslegung zu rechnen? 3
- 2.c) Welche Behörden, Verbände etc. haben bisher im laufenden Verfahren Hinweise zu den Planungen eingereicht? 3
- 3.a) Wurde bereits eine Umweltverträglichkeits- oder artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (bitte ggf. Ergebnis nennen)? 3
- 3.b) Wie viel Fläche wird durch das Vorhaben versiegelt (bitte aufschlüsseln nach Radweg, Fahrbahn etc.)? 4
- 3.c) Welche Kompensationsmaßnahmen und -flächen sind für das Vorhaben vorgesehen? 4
- 4.a) Welche Kosten sind für die Planung veranschlagt (bitte auch unter Angabe, wie viele Kosten bereits entstanden sind)? 4
- 4.b) Welche Kosten sind für den Bau der Ortsumgehung veranschlagt? 4
- 4.c) Welche Kosten sind für Kompensationsmaßnahmen veranschlagt? 4
- 5.a) Besteht die Möglichkeit, Tempo 30 auf der Bestandsstraße einzurichten? 5
- 5.b) Falls ja, welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein? 5
- 6.a) Ist aus Sicht der Staatsregierung zu erwarten, dass der Lastkraftverkehr sich infolge der geplanten Ortsumgehung von der Autobahn auf die Bundesstraße verlagern wird? 5

6.b) Falls ja, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, eine solche Umgehung der Mautgebühr zu verhindern?	5
Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
vom 15.01.2026

1.a) Wie ist der aktuelle Planungsstand der Ortsumgehung von Forth der Bundesstraße 2 (bitte mit Zeitplan, Verfahrensstand und Zuständigkeiten angeben)?

Das Staatliche Bauamt Nürnberg erstellt zurzeit die Unterlagen und beantragt anschließend bei der Regierung von Mittelfranken das Planfeststellungsverfahren. Mit einem Antrag im Jahr 2026 wird gerechnet.

1.b) Welche Beteiligungsformate für Bürgerinnen und Bürger wurden bisher durchgeführt oder sind geplant?

Das Projekt wurde in Bürgerversammlungen sowie bei Gemeinderatssitzungen und Bürgerinitiativen vorgestellt. Im Planfeststellungsverfahren erfolgt die formelle Beteiligung bei Anhörung und Erörterung.

1.c) Wann ist mit einem Baubeginn zu rechnen?

2.a) Wann wird das Planfeststellungsverfahren abgeschlossen sein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 c und 2 a gemeinsam beantwortet.

Die Dauer des Planfeststellungsverfahrens und eines möglichen Klageverfahrens ist offen, weswegen auch kein Baubeginn genannt werden kann.

2.b) Wann ist mit der Auslegung zu rechnen?

Spätestens einen Monat nach Antrag, Prüfung und Einleitung des Planfeststellungsverfahrens veranlasst die Regierung die Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden.

2.c) Welche Behörden, Verbände etc. haben bisher im laufenden Verfahren Hinweise zu den Planungen eingereicht?

In der bisherigen Öffentlichkeitsbeteiligung haben u. a. die höhere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach, die Bayerischen Staatsforsten und der Markt Eckental Hinweise von Belang eingebracht.

3.a) Wurde bereits eine Umweltverträglichkeits- oder artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (bitte ggf. Ergebnis nennen)?

Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde erstellt sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt, aus der sich ergibt, dass artenschutzrechtliche Verbote durch geeignete Maßnahmen vermieden werden können.

3.b) Wie viel Fläche wird durch das Vorhaben versiegelt (bitte aufschlüsseln nach Radweg, Fahrbahn etc.)?

Die Netto-Neuversiegelung beträgt 4,1 ha.

3.c) Welche Kompensationsmaßnahmen und -flächen sind für das Vorhaben vorgesehen?

Folgende Kompensationsmaßnahmen und -flächen sind für das Vorhaben vorgesehen:

- Biotopschutzzäune und Tabuflächen
- zeitliche Beschränkung von Rodungsarbeiten und Baufeldfreiräumung
- Holzung von Höhlen- und Biotopbäumen unter Umweltbaubegleitung
- Vergrämuung der Zauneidechse
- Irritations- und Kollisionsschutzwände und Leitstrukturen
- verzögerte Baufeldfreiräumung in Winterhabitaten
- Erhalt der Durchgängigkeit an der Mühlbach-Unterführung
- Suche nach Biberbauten vor Baubeginn
- Umweltbaubegleitung
- zeitliche Beschränkung nächtlicher Bautätigkeit (Fledermaus)
- Reptilienschutzzaun
- Vermeidung der Beeinträchtigung empfindlicher Böden und Gewässer
- Fledermausersatzquartiere
- Vogelnistkästen
- Entwicklung Schilfröhricht
- Strukturanreicherung der Feldflur
- extensiver Rebhuhnstreifen
- Lerchenfenster und Blüh-/Brachestreifen
- Gehölzpflanzung mit Altgrassaum
- Biotopentwicklung auf Entsiegelungs-/Rückbauflächen
- Biotopentwicklung auf dem Lärmschutzwall
- weitere Biotopentwicklungen/Ökokonto
- extensiver Landschaftsrasen
- Straßenbegleitgehölze
- Gestaltung der Kreisverkehrinnenflächen

4.a) Welche Kosten sind für die Planung veranschlagt (bitte auch unter Angabe, wie viele Kosten bereits entstanden sind)?

Die Kosten für die Planungsleistungen betragen rund 730.000 Euro.

4.b) Welche Kosten sind für den Bau der Ortsumgehung veranschlagt?**4.c) Welche Kosten sind für Kompensationsmaßnahmen veranschlagt?**

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 4 b und 4 c gemeinsam beantwortet.

Nach der Kostenberechnung des Vorentwurfs betragen die Gesamtkosten 30,9 Mio. Euro (Stand 10/2023). Davon entfallen 1,4 Mio. Euro auf Kompensationsmaßnahmen.

5.a) Besteht die Möglichkeit, Tempo 30 auf der Bestandsstraße einzurichten?

5.b) Falls ja, welche Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 a und 5 b gemeinsam beantwortet.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) des Bundes legt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften für alle Kraftfahrzeuge auch unter günstigsten Umständen mit 50 km/h fest. Die Anordnung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung ist nur unter den engen Voraussetzungen nach §45 StVO möglich. Insbesondere muss eine sog. konkrete „qualifizierte Gefahrenlage“ festgestellt werden, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteigt, sofern kein Fall gegeben ist, bei dem eine sog. „einfache Gefahrenlage“ ausreichend ist (§45 Abs. 9 StVO). Die Anordnung dazu muss unter sorgfältiger Ermessensausübung von der unteren Straßenverkehrsbehörde getroffen werden. Sie hat die zugrunde liegenden Umstände zu ermitteln, zu dokumentieren und aktenkundig zu machen. Sie trägt die materielle Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Verkehrszeichens erfüllt sind.

6.a) Ist aus Sicht der Staatsregierung zu erwarten, dass der Lastkraftverkehr sich infolge der geplanten Ortsumgehung von der Autobahn auf die Bundesstraße verlagern wird?

Anhand der Netzlage könnte allenfalls eine Verlagerung des Autobahnverkehrs zwischen dem Autobahnkreuz Nürnberg und den A 9-Anschlussstellen Weidensees bzw. Pegnitz in Betracht kommen. Aufgrund der Umwegigkeit und des Zeitverlusts ist das nicht zu erwarten.

6.b) Falls ja, welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, eine solche Umgehung der Mautgebühr zu verhindern?

Siehe Antwort zu Frage 6 a. Zudem ist anzumerken, dass auch für die Benutzung von Bundesstraßen mit Lastkraftfahrzeugen über 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse eine Mautgebühr zu entrichten ist.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.